

(2) Die Regelung nach Abs. 1 gilt auch, wenn außer den begünstigten Einkünften steuerlich nicht begünstigte Einkünfte bezogen werden.

II. Teil

Stundungszinsen

§ 11

(1) Werden Abgabeforderungen oder SV-Pflichtbeiträge gestundet, sind in jedem Falle Stundungszinsen zu erheben. Der gestundete Betrag ist mit jährlich 5 % zu verzinsen.

Die Erhebung der Zinsen endet mit Ablauf des Tages, an dem der gestundete Betrag gezahlt wird.

(2) Für die Berechnung der Zinsen ist der gestundete Betrag auf volle 10 DM nach unten abzurunden.

(3) Zinsbeträge unter 1 DM werden nicht erhoben.

III. Teil

Mahn- und Vollstreckungsgebühren

§ 12

(1) Im Vollstreckungsverfahren zur Einziehung rückständiger Abgaben der volkseigenen Wirtschaft Werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Für die Erhebung von Mahn- und Vollstreckungsgebühren gelten bei den nicht im Abs. 1 bezeichneten Abgabepflichtigen die Vorschriften der Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Abgabenordnung in der Fassung der Verordnung vom 12. Juli 1941 (RGBl. I S. 385) unter Berücksichtigung folgender Änderungen:

1. Die Mahngebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 der bezeichneten Verordnung beträgt 2 % des Betrages, der angemahnt wird (§ 7 der Verordnung), mindestens 1 DM. Läßt die Unterabteilung Abgaben einem Abgabepflichtigen, der mit einer Zahlung im Rückstand ist, eine Postnachnahme zugehen, so hat der Abgabepflichtige neben den Kosten des Postnachnahmeverfahrens i§ 122 Abs. 4 Satz 2 der Abgabenordnung die Mahngebühr im Sinne des § 1 der bezeichneten Verordnung zu entrichten.
2. Die Pfändungsgebühr im Sinne des § 2 Nr. 1, § 3 Abs. 1 der bezeichneten Verordnung beträgt 5 % des Betrages, der vollstr ickt wird (§ 7 der Verordnung), mindestens 2 DM.
3. Als Mindestsatz der halben Pfändungsgebühr in den Fällen des § 3 Abs. 4 Nr. 2 der bezeichneten Verordnung ist 1 DM zu entrichten.
4. Die Gebühr für Versteigerungen und für den freihändigen Verkauf beträgt von dem Erlös (§ 7) — soweit dieser nicht die Summe der beizutreibenden Beträge übersteigt — bis zu 100 DM einschließlich 2 %/», von dem Mehrbetrag 1 %, mindestens 1 DM.

IV. Teil

Verspätungszuschläge

Abschnitt I

Verspätungszuschläge bei verspäteter Abgabe von Abrechnungen oder Erklärungen durch volkseigene oder ihnen gleichgestellte Betriebe, durch Haushaltsorganisationen oder durch die im § 6 Abs. 4 bezeichneten Genossenschaften

§ 13

(1) Bei verspäteter Abgabe von Abrechnungen oder Erklärungen ist Verspätungszuschlag zu erheben. Der Zuschlag darf im Einzelfall 5000 DM nicht übersteigen.

(2) Ist die Abrechnung oder Erklärung nicht abgegeben, die Abgabe jedoch festgesetzt worden, so ist

Verspätungszuschlag nach Abs. 1 zu erheben. Wird die Abrechnung oder Erklärung nach erfolgter Festsetzung eingereicht, ist eine Änderung in der Höhe der Abgabefestsetzung ohne Einfluß auf den festgesetzten Verspätungszuschlag.

Abschnitt II

Verspätungszuschläge bei verspäteter Abgabe von Anmeldungen und Erklärungen durch Abgabepflichtige der privaten Wirtschaft sowie durch alle übrigen Abgabepflichtigen

§ 14

Höhe des Verspätungszuschlages

(1) Bei verspäteter Abgabe von Anmeldungen und Erklärungen sind Verspätungszuschläge nach § 168 Abs. 2 der Abgabenordnung zu erheben. Die Verspätungszuschläge betragen bei verspäteter Abgabe der Erklärung (Anmeldung) oder Festsetzung wegen Nichtabgabe der Erklärung (Anmeldung)

- a) innerhalb der ersten fünf Tage nach dem Abgabetermin 3 %,
- b) innerhalb des ersten Monats nach dem Abgabetermin insgesamt 6 % und erhöht sich für jeden weiteren vollen oder angefangenen Monat nach dem Abgabetermin um 2 % des erklärten (festgesetzten) Abgabebetrages.

Der Verspätungszuschlag darf jedoch 10 % des erklärten (festgesetzten) Abgabebetrages nicht übersteigen.

(2) Die nach Abs. 1 festgesetzten Verspätungszuschläge bleiben bestehen, auch wenn der der Festsetzung zugrunde liegende Betrag geändert wird.

(3) Der Berechnung des Verspätungszuschlages nach Abs. 1 bei verspäteter Abgabe der Gewerbesteuererklärung ist die erklärte (festgesetzte) Gewerbesteuer zugrunde zu legen.

(4) Bei einmalig zu veranlagenden Steuern richtet sich die Erhebung des Verspätungszuschlages gemäß Abs. 1 stets nach der Höhe der veranlagten Steuer. Der festgesetzte Verspätungszuschlag ist zu berichtigen, wenn der der Festsetzung zugrunde liegende Betrag geändert wird.

§ 15

Abrundung, Kleinbetrag

(1) Zur Berechnung des Verspätungszuschlages nach § 14 ist der erklärte (festgesetzte) bzw. veranlagte Abgabebetrag auf volle 10 DM nach unten abzurunden.

Werden mehrere Abgabensarten, die zum gleichen Zeitpunkt anzumelden oder zu erklären waren, verspätet angemeldet oder erklärt, so kann die Berechnung des Verspätungszuschlages von dem auf volle 10 DM nach unten abgerundeten Gesamtbetrag der zu erklärenden Abgaben vorgenommen werden.

(2) Zuschläge unter 1 DM werden nicht erhoben.

V. Teil

Schlußbestimmungen

§ 16

Antrag auf Nachprüfung, Billigkeitsmaßnahmen

(1) Gegen die Anforderung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren und Verspätungszuschlägen ist die Beschwerde nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Juli 1953 zur Verordnung über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBl. S. 867) zulässig.

(2) Über Anträge auf Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen bei der Einziehung der im Abs. 1 bezeichneten